

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Alfing-Sondermaschinen-Gruppe (ASG)

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Unternehmers („Lieferant“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen („Lieferungen“) vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
- 1.3 Nebenabreden oder Auftragsänderungen nach Vertragsschluss sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.4 Der Lieferant muss sicherstellen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von unserem Kunden genannten Bestimmungslandes – sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden – erfüllt werden.
- 1.5 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.

2. Bestellungen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere jeweilige Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung keine Bestätigung vor, gilt diese als bestätigt bzw. sind wir berechtigt, unsere Bestellung zurückzunehmen. Bestätigte Termine sind bindend, Änderungsbestätigungen werden nur wirksam, sofern wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.
- 2.2 Der Lieferant hat Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Erledigung durch einen Subunternehmer zugestimmt.
- 2.3 Bei Abrufaufträgen werden die Mengen per Einzelbestellung eingeteilt. Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt des Abrufauftrags, die komplette Menge zu produzieren, zu prüfen und zu bevorraten.
- 2.4 Wir behalten uns vor, Bestellungen etc. über Datenfernübertragung (EDI oder Web-EDI) nach schriftlicher Vorankündigung abzuwickeln.

3. Lieferungen

- 3.1 Der Lieferant liefert frei unserem Werk bzw. dem von ASG benannten Ort. Er hat bei Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien, die für die Ware bestens geeigneten Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- 3.2 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Er bezieht sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt.
- 3.3 Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über; ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 3.4 Falls – gleichgültig, aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, sobald diese für ihn erkennbar wird. Unsere Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 3.5 Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, die nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Das Recht zum Rücktritt und auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 3.6 Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der unsere Bestellnummern und Bestellzeichen angibt, beizulegen. Verpackungen sind uns, soweit ausnahmsweise nicht im Preis inbegriffen, bei freier Rücklieferung zum vollen Wert gutzuschreiben.
- 3.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in Verpackungsmaterial zu verpacken, das nicht als Sondermüll entsorgt werden muss.

4. Compliance

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich und seine Unterlieferanten, entsprechend des Code of Conduct der ASG zu agieren bzw. sich nach den ethischen Grundsätzen zu richten. Zusätzlich weisen wir ausdrücklich auf unsere Nachhaltigkeitsrichtlinien hin und fordern unsere Lieferanten auf, diese konsequent einzuhalten. (beides abzurufen unter <https://aks-amt.alfing.de>)
- 4.2 Die hohen Qualitäts- und Umweltausprüche unserer Kunden, des Gesetzgebers und der Gesellschaft an unsere Produkte und Produktionsanlagen sind wesentlicher Teil unserer Unternehmensgrundsätze, deshalb sind AKS und AMT unter anderem nach der ISO 14001 zertifiziert. Der Lieferant ist verpflichtet, sich ebenfalls nach dieser Norm zu zertifizieren bzw. diese in naher Zukunft anzustreben oder sich zumindest nachweislich danach zu richten. Wir verweisen hier ausdrücklich auf unsere „Grundsatzserklärungen zur Geschäftspolitik“, die Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen sind. Abrufbar unter: <https://www.aks-amt.alfing.de/de/agb.html>

- 4.3 Bei Lieferungen und Leistungen, im Rahmen derer der Lieferant unser Werksgelände betritt, verpflichtet er sich, seine Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung unserer Werksordnung und unserer Sicherheitsrichtlinien.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Abtretungsausschluss

- 5.1 Der zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist ein Festpreis, der die Kosten der Belieferung frei unserem Werk bzw. dem von ASG benannten Ort, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtender Zölle oder Abgaben einschließt. Ansonsten gelten die Incoterms in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- 5.2 Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen unsere Bestellnummern und Bestellzeichen tragen. Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung und gebuchtem Wareneingang unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.
- 5.3 Eine Abtretung der Ansprüche, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung und Mängelrügen

- 6.1 Die angelieferte Ware wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht sofort erkennbare Mängel können innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung gerügt werden.
- 6.2 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme am endgültigen Bestimmungsort, maximal 30 Monate nach Lieferung.
- 6.3 Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen.
- 6.4 Treten wir wegen eines Mangels der Ware vom Vertrag zurück, so hat uns der Verkäufer die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

7. Produkthaftung

- 7.1 Werden wir aufgrund eines Produktfehlers in Anspruch genommen (Produkthaftung) oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung einer fehlerhaften Ware in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat uns der Lieferant davon freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung beruht. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch Rückrufkosten einschließt, mit einer pauschalen Deckung von mindestens 2,5 Mio. EUR pro Schadensereignis, zweifach maximiert, abzuschließen und mindestens 10 Jahre nach Auslaufen dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.
- 7.2 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

8. Auftragsunterlagen und Geheimhaltung

- 8.1 Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung und Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Die Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, das nicht auf einer Vertragsverletzung des Lieferanten beruht.

9. Audits

- 9.1 Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Unsere Mitarbeiter, die die Kontrollmaßnahme durchführen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 9.2 Wir sind berechtigt, im Rahmen einer Kontrollmaßnahme gem. Abs. 9.1 im Wareneingangslager, in der laufenden Produktion sowie im Warenausgangslager des Lieferanten Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der Alfing-Sondermaschinen-Gruppe (ASG)

- 9.3 Wenn zwei aufeinanderfolgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen wir zeitnah zu der letzten nicht einwandfreien Lieferung während der üblichen Geschäftszeiten Kontrollmaßnahmen gem. Abs. 9.1 und 9.2 ohne Vorankündigung durchführen.
- 9.4 Bei der Lieferung von Chemikalien und Arbeitsstoffen ist neben einer Aussage über deren Kennzeichnungspflicht ein Materialsicherheitsdatenblatt beizufügen, ob aufgrund behördlicher Vorschriften oder gewonnener Erfahrungen bei Transport, Lagerung oder Verarbeitung besondere Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, Bränden oder Explosionen erforderlich sind.
- 9.5 Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

10. Rechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Schadensersatzansprüche des Lieferanten

- 11.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 In Fällen, leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 11.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im ganzen oder wichtiger Abteilungen.
- 12.2 Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort ist Aalen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträgen einschließlich der Klagen aus Schecks und Wechseln ist das für den Sitz des bestellenden Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 14.2 Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.